

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden gemäß §§ 558c Absatz 4 und 558d Absatz 1 BGB (Zuständigkeiten Mietspiegel)

Zuständigkeiten Mietspiegel

Inkrafttreten: 01.07.2022
Fundstelle: Brem.ABl. 2022, 241

Der Senat bestimmt:

§ 1

Für die Stadtgemeinde Bremen ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständige Behörde im Sinne der §§ 558c Absatz 4 und 558d Absatz 2 des BGB.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.